



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Geesthacht

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Geesthacht über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12. Juni 2009 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,-- Euro für den/die 1. Stellvertretende/n bzw. 50,-- Euro für den/die 2. Stellvertretende/n.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,-- Euro.

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Ratsversammlung angehören und keine Entschädigung nach Abs. 2 erhalten, erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 29,-- Euro.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 312,-- Euro.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 215,-- Euro monatlich.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die aus der Mitte der Ratsversammlung gewählt sind, wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stadträtinnen oder Stadträte für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von 39,-- EUR gewährt.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 29,-- EUR.
- (2) Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Vorsitzenden der Beiräte gemäß § 47 d GO erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,-- EUR monatlich.
- (2) Mitglieder der Beiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von 29,-- EUR monatlich.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2009 in Kraft.

Geesthacht, den 01. Juli 2009

In Vertretung

Dr. Volker Manow
stellv. Bürgermeister